



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 2003

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	31. 1. 2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst. .	64
74	11. 2. 2003	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.	71
92	18. 2. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht (ÄndVO ZustVO GÜK-R)	71

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

203013

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst

Vom 31. Januar 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2001 (GV. NRW. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze angefügt:

„Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre endet das erste Studienjahr mit einer Zwischenprüfung. Das Grundstudium umfasst das erste und zweite Studienjahr und das dritte Studienjahr endet als Hauptstudium mit der Entscheidung über die Zulassung zur Staatsprüfung.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre gliedert sich die fachwissenschaftliche Studienzeit in ein Grundstudium mit den Studienabschnitten S 1 mit 15 Wochen, S 2 mit 18 Wochen, S 3 mit 15 Wochen und S 4 mit 18 Wochen sowie ein Hauptstudium mit den Studienabschnitten S 5 mit 10 Wochen und S 6 mit 13 Wochen. Im Studienabschnitt S 6 ist neben den Wahlpflichtfächern ein Repetitorium für die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden Fächer aus dem Grundstudium vorzusehen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 6.

c) Im bisherigen Satz 5, der neuer Satz 7 wird, wird das Wort „fachtheoretischen“ durch das Wort „fachpraktischen“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre gliedert sich die fachpraktische Studienzeit in ein Grundstudium mit dem Studienabschnitt P 1 mit 17 Wochen und ein Hauptstudium mit dem Studienabschnitt P 2 mit 24 Wochen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.

c) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Studienabschnitt P 3“ die Wörter „bzw. der Studienabschnitt P 2 im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung an der Fachhochschule ab. In der Zwischenprüfung sind 7 Leistungsnachweise durch 5 Klausurarbeiten und 2 Fachgespräche – oder 2 diese ersetzende dezentrale Klausuren – aus den Fächern der Anlage 3 zu erbringen. Die Leistungen der Fachpraxis sind mit zwei selbstständigen Beurteilungen zu bewerten. Für die im Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst bestehenden Studiengänge ist für das Bestehen der Zwischenprüfung eine fachpraktische Beurteilung mit der Mindestpunktzahl 5,00 erforderlich.“

Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre schließt das erste Studienjahr mit einer Zwischenprüfung an der Fachhochschule ab. In der Zwischenprüfung sind 5 Leistungsnachweise durch 5 Klausuren aus den Fächern der Anlage 3 zu erbringen. Die Leistungen der Fachpraxis im P 1 sind mit einer selbstständigen Beurteilung zu bewerten. Zum erfolgreichen Bestehen der Zwischenprüfung muss in den Leistungsnachweisen sowohl der fachwissenschaftlichen Studienzeit als auch der fachpraktischen Studienzeit mindestens eine Durchschnittsnote (§ 19 Abs. 3) von jeweils 5,00 Punkten erreicht werden. Mindestens 5 Leistungsnachweise bzw. im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre 4 Leistungsnachweise der fachwissenschaftlichen Studienzeit müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. Die zuständige Ausbildungsbehörde informiert die Fachhochschule unmittelbar nach Abschluss des P 2 bzw. im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre nach Abschluss des P 1 über die Leistungen der fachpraktischen Studienzeit. Die Fachhochschule erstellt zum Beginn des Studienabschnittes S 3 das Zwischenprüfungszeugnis (Anlage 5 bzw. Anlage 5a).

(3) Während des Hauptstudiums sind als Leistungsnachweise 8 Klausurarbeiten und 5 Fachgespräche – oder 5 diese ersetzende dezentrale Klausuren – aus den Fächern der Anlage 3 zu erbringen. Sind von den vorgesehenen Leistungsnachweisen mindestens 10 mit mindestens ausreichend bewertet und erreicht der Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise mindestens 5,00 Punkte, erteilt die Fachhochschule einen Klausuren- und Fachgesprächsschein (Anlage 6.1). Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre sind als Leistungsnachweise nach der Zwischenprüfung 11 Klausuren, Fachgespräche oder Referate zu erbringen. Sind von den vorgesehenen Leistungsnachweisen mindestens 7 mit mindestens ausreichend bewertet und erreicht der Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise mindestens 5,00 Punkte, erteilt die Fachhochschule einen Klausuren-, Fachgespräche- und Referateschein (Anlage 6.1a). Desweiteren ist eine Seminararbeit zu erbringen. Ist für eine Laufbahn ein Projektstudium zugelassen, muss eine Projektarbeit erbracht werden. Für die Erteilung eines Seminarscheines (Anlage 6.3) und eines Projektscheines (Anlage 6.4) müssen die entsprechenden Arbeiten ebenfalls mit mindestens 5,00 Punkten bewertet sein. Für die fachpraktische Studienzeit ist mindestens eine Beurteilung zu erstellen. Bei der Bildung von zwei fachpraktischen Abschnitten gemäß § 12 sind zwei Beurteilungen vorzusehen. Die zuständige Ausbildungsbehörde erteilt einen Praxisschein (Anlage 6.2 bzw. Anlage 6.2a), wenn die Leistungen während der fachpraktischen Ausbildung des Studienabschnittes P 3 bzw. im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre nach Abschluss des P 2 mit mindestens 5,00 Punkten – im Falle des Satzes 9 im Durchschnitt mit mindestens 5,00 Punkten – bewertet werden.

(5) Leistungsanforderungen nach Absatz 3 müssen unbeschadet des § 6 Abs. 4 spätestens vier Studienjahre nach der Einstellung erbracht sein. Einzelne Nachweise für den Klausuren- und Fachgesprächsschein sowie der Seminarschein können während des Hauptstudiums bzw. im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre während des dritten Studienjahres einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden. Werden die Leistungsanforderungen der Fachpraxis oder des Projektes nicht erbracht, ist eine Wiederholung nur durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes möglich.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre kann zugelassen werden, wer im

zweiten und dritten Studienjahr den Klausuren-, Fachgespräche- oder Referateschein, den Seminarschein sowie den Praxisschein erworben hat.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 und Satz 4 werden nach den Wörtern „Anlage 6“ jeweils die Wörter „, bzw. Anlage 6a“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „über das Hauptstudium“ die Wörter „, bzw. im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre über das Studium im zweiten und dritten Studienjahr“ eingefügt.

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre bestimmt das Prüfungsamt je eine Aufgabe aus den in der Anlage 3 aufgeführten drei wirtschaftswissenschaftliche Pflichtfächer, ein juristisches Fach aus dem Grundstudium und das von der Studentin oder dem Studenten im Studienabschnitt S 5 gewählte erste wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach aus dem Fächerkatalog gemäß Anlage 3 sowie das im Studienabschnitt S 5 gewählte juristische Wahlpflichtfach. Ihre oder seine Wahlpflichtfächer hat die Kandidatin oder der Kandidat am Ende des Studienabschnittes S 5 dem Prüfungsamt mitzuteilen. Das Prüfungsamt gibt das aus dem Grundstudium von ihm gewählte juristische Fach am Anfang des Studienabschnittes S 5 bekannt.“

7. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes mit Laufbahnprüfung können die Befähigung auch durch eine zweijährige Unterweisungszeit erwerben, wenn sie in dieser Zeit mindestens 800 Stunden der fachwissenschaftlichen Veranstaltungen an der Fachhochschule besuchen und Leistungsnachweise in den in Anlage 4 genannten Fächern erbringen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 4 werden folgende Wörter angefügt:

„weitere Ausbildungsbehörden sind die Versorgungsämter,“

b) Unter Nummer 5 wird das Wort „Landschaftsverband“ durch das Wort „Landesverband“ ersetzt

9. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Übersicht über die in der Zwischenprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer“ wird unter den Fachbereichen Kommunal und Staatlicher Verwaltungsdienst angefügt:

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (schriftl. Fächer)

Einführung in die ÖBWL
Organisation und Personal
Rechnungssysteme
Volkswirtschaftslehre
Bürgerliches Recht

b) Im Abschnitt „Übersicht über die für die Leistungsnachweise im Hauptstudium zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer“ wird unter den Fachbereichen Kommunal und Staatlicher Verwaltungsdienst angefügt:

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (2. und 3. Studienjahr)

Planungs- und Entscheidungstechniken, Statistik, Finanzierungs- und Investitionsrechnung
Öffentliche Finanzwirtschaft

Kostenrechnung

Informationsverarbeitung

erstes wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (Investition und Finanzierung, Controlling oder Marketing)

zweites wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (Investition und Finanzierung, Controlling, Marketing – soweit noch nicht als 1. wirtschaftswiss. Wahlpflichtfach gewählt –, Organisation, Rechnungswesen, Kulturmanagement, kommunale Wirtschaftspolitik, Öffentliche Finanzwirtschaft, Krankenhausbetriebslehre oder Entsorgungswirtschaft)

Staats- und Europarecht

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeits- und Dienstrecht

Kommunalrecht

Juristisches Wahlpflichtfach (Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht oder Steuerrecht)

c) Im Abschnitt „Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer“ wird unter dem Fachbereich Kommunal Verwaltungsdienst eingefügt:

Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre Pflichtfächer

Grundlagen der ÖBWL: Einführung in die ÖBWL, Planungs- und Entscheidungstechniken, Statistik sowie Finanzierungs- und Investitionsrechnung
Organisation und Personal

Rechnungssysteme und Kostenrechnung

ein juristisches Fach (aus dem Grundstudium nach Wahl des Prüfungsamtes aus folgendem Fächerkatalog: Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Bürgerliches Recht oder Arbeits- und Dienstrecht)

Wahlpflichtfächer

erstes wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (s. o.)

Juristisches Wahlpflichtfach (s. o.)

Mündliche Prüfungsfächer

Pflicht- und Wahlpflichtfächer des schriftlichen Examens und Zweites wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (s. o.)

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II der Anlage 4 erhält folgende Fassung:

II.

Dienst in der Versorgungsverwaltung des Landes NRW

1. Fächer des Einführungslehrgangs (§ 41 Abs. 2)

Staats- und Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europarecht

Bürgerliches Recht

Beamtenrecht

Arbeits- und Tarifrecht

Personalvertretungsrecht

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Allgemeines Verwaltungsrecht (SGB I und X)

Rehabilitations-/Teilhaberecht

Erziehungsgeldrecht

Subventionsrecht mit Bezügen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht (VwVfG) und zum Europarecht

Soziales Entschädigungsrecht (BVG und Nebengesetze)

2. Fächer des Aufstiegslehrgangs (§ 42)

Staats- und Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europarecht
 Bürgerliches Recht
 Beamtenrecht
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
 Rehabilitations-/Teilhaberecht mit Bezügen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht (SGB I und X)
 Erziehungsgeldrecht
 Subventionsrecht mit Bezügen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht (VwVfG) und zum Europarecht

3. Prüfungsfächer des schriftlichen Prüfungsteils (§ 43 Nr. 4)

Staats- und Verfassungsrecht mit Bezügen zum Europarecht
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen oder Beamtenrecht
 Rehabilitations-/Teilhaberecht mit Bezügen zum Sozialen Entschädigungsrecht (SGB I und X)
 Erziehungsgeldrecht

b) Es wird folgender Abschnitt neu angefügt:

V.

**Laufbahnwechsel
 von polizeidienstunfähigen
 Polizeivollzugsbeamten**

**Fächer der zweijährigen Unterweisungszeit gem.
 § 52 Abs. 2 Satz 2**

Bürgerliches Recht
 Allgemeines Verwaltungsrecht

Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften
 Organisation und Personalwirtschaft
 Öffentliche Finanzwirtschaft
 Rechnungswesen
 Juristische Methodik

11. Folgende Anlagen 5a, 6a, 6.1a und 6.2a werden neu angefügt. **Anlagen 5a, 6a, 6.1a und 6.2a**

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2003

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

Die Ministerin
 für Gesundheit, Soziales,
 Frauen und Familie
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

Anlage 5a
(§ 13 Abs. 2)

Zwischenprüfungszeugnis

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat das 1. Studienjahr an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre mit folgende Leistungen erfolgreich
abgeschlossen:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Einführung in die ÖBWL		
Organisation und Personal		
Rechnungssysteme		
Volkswirtschaftslehre		
Bürgerliches Recht		
Durchschnitt		
Leistungen der fachpraktischen Studienzeit		
1. Beurteilung	-	
Durchschnitt		

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch

** Bewertung:

sehr gut	= 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bescheinigung über das zweite und dritte Studienjahr

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat im 2. und 3. Studienjahr an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre folgende Leistungen erbracht:

Klausuren- und Fachgesprächeschein (Anlage 6.1)

Es waren 11 Klausuren, Fachgespräche oder Referate zu erbringen. Davon wurden mindestens 7 Leistungsnachweise mit mindestens ausreichend bewertet und ein Durchschnitt der vorgeschriebenen Leistungsnachweise von _____ (mindestens 5,00) Punkten erreicht.

Praxisschein (Anlage 6.2)

Das Praktikum 2 wurde erfolgreich abgeleistet und es wurde ein Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 2 von _____ (mindestens 5,00) Punkten erreicht.

Seminarschein (Anlage 6.3)

Das Seminar wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Seminararbeit wurde mit _____ (mindestens 5,00) Punkten bewertet.

Projektschein* (Anlage 6.4)

Das Projekt wurde erfolgreich abgeleistet und die zu erbringende Projektarbeit wurde mit _____ (mindestens 5,00) Punkten bewertet.

Verhaltenstrainingsnachweis* (Anlage 6.5)

Die Studentin bzw. der Student hat ordnungsgemäß am Verhaltenstraining teilgenommen.

(Datum, Unterschrift)
für die FHöV

(Datum, Unterschrift)
für die Ausbildungsbehörde

*wenn im Fachbereich vorgesehen

Anlage 6.1a
(§ 13 Abs. 3)**Klausuren- und Fachgesprächeschein**

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,

Ausbildungsbehörde _____,

hat im 2. und 3. Studienjahr an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
im Studiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre die erforderlichen Leistungsnachweise
erbracht:

Fach	Art des LN*	Punkte**
Planungs- und Entscheidungstechniken, Statistik, Finanzierungs- und Investitionsrechnung		
Öffentliche Finanzwirtschaft		
Kostenrechnung		
Informationsverarbeitung		
1. wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach:		
2. wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach		
Staats- und Europarecht		
Allgemeines Verwaltungsrecht		
Arbeits- und Dienstrecht		
Kommunalrecht		
Juristisches Wahlpflichtfach		
Durchschnitt		

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

*Art der LN: K = Klausur, F = Fachgespräch, R = Referat

** Bewertung:

sehr gut = 15-14 Punkte = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut = 13-11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend = 10- 8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend = 7- 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft = 4- 2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend = 1- 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Praxisschein

Frau/Herr _____, _____, geb. _____,
Ausbildungsbehörde _____,

hat das Praktikum 2 erfolgreich abgeleistet.

Im Durchschnitt der Beurteilungen für das Praktikum 2 wurden _____ Punkte
(mindestens 5,00 Punkte) erreicht.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

74

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
Vom 11. Februar 2003**

Die Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NRW. S. 530), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 670), wird gemäß § 27 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) mit Wirkung vom 1. Mai 2003 aufgehoben.

Düsseldorf, den 11. Februar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer S t e i n b r ü c k

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2003 S. 71.

92

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Güterkraftverkehrsrecht
(ÄndVO ZustVO GÜK-R)
Vom 18. Februar 2003**

Aufgrund des § 3 Abs. 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) sowie aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 470) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht (ZustVO GÜK-R)“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

„§ 4

Zuständige Behörden für die Erteilung und Entziehung einer Fahrerbescheinigung nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 und (EG) Nr. 3118/93 des Rates hinsichtlich der Einführung einer Fahrerbescheinigung (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.“

3. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Februar 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer S t e i n b r ü c k

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel H o r s t m a n n

– GV. NRW. 2003 S. 71.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359